

- Beschluss -

Einbringer

07 Abteilung Wirtschaft und Tourismus

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Hauptausschuss (HA)	18.10.2021	auf TO der BS gesetzt
Bürgerschaft (BS)	08.11.2021	ungeändert beschlossen

Mitgliedschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Verein für Regionalmarketing und -entwicklung Vorpommern und finanzielle Stärkung der WITENO GmbH

Beschluss:

Die Bürgerschaft beauftragt den Oberbürgermeister, den Beitritt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Gründungsmitglied im Verein für Regionalmarketing und -entwicklung Vorpommern, mit Sitz in Greifswald, zu veranlassen. Die im Zuge der Umstrukturierung der regionalen Wirtschaftsförderstruktur bei der Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern GmbH (WFG) nicht mehr benötigten kommunalen Haushaltsmittel in Höhe von 25.000 EUR in diesem Jahr und 40.000 EUR im Jahr 2022 sollen zur finanziellen Stärkung an die WITENO GmbH ausgezahlt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
mehrheitlich	0	1

Anlage 1 Satzung RegionalMarketing Vorpommern e.V. - Version 1.2
öffentlich

Anlage 2 Beitragsordnung Entwurf - Version 1.2 öffentlich



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Egbert Liskow".

Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

Satzung des Vereins für Regionalmarketing und -entwicklung Vorpommern

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Regionalmarketing und -entwicklung Vorpommern“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Lebens- und Wirtschaftsraum der Region Vorpommern durch den Aufbau und die Umsetzung eines ganzheitlichen Regionalmarketings zu stärken und zu verbessern, um eine wettbewerbsfähige Positionierung der Wirtschaftsregion Vorpommern zu erreichen.
- (2) Die Region Vorpommern umfasst das Gebiet der der Landkreise Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald.
- (3) Der Zweck soll insbesondere durch die Umsetzung folgender Aufgaben erreicht werden:
 1. Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Identität Vorpommerns als attraktive Region zum Leben und Arbeiten sowie als leistungsfähiger Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kulturstandort.
 2. Nutzung aller Kanäle der Öffentlichkeitsarbeit für die gebietsbezogene Werbung.
 3. Organisation und Durchführung von eigenen Formaten
 4. Direkte und regelmäßige Abstimmung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern zu den Themen des Standortmarketings.
 5. Vernetzung regionaler Akteure in Vorpommern, insbesondere aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik.
 6. Unterstützung der Aktivitäten der kommunalen Wirtschaftsförderung.
- (4) Zur Erreichung der Vereinsziele ist eine enge Zusammenarbeit mit den Landkreisen, kreisangehörigen Städten und Gemeinden, Wirtschaftskammern, -verbänden und -vereinen, Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, Arbeitsmarktakteuren, Wirtschaftsförderern und Regionalvermarktern anzustreben.
- (5) Zur Umsetzung der vorstehenden Aufgaben des Vereins kann dieser eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen oder sich an einer Gesellschaft beteiligen. Für den Fall der Beteiligung des Vereines an einem wirtschaftlichen Unternehmen sind die Maßgaben der §§ 68 ff. KV M-V zu beachten.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und verhält sich politisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss in Textform (§ 126b BGB) beantragt werden. Über die Aufnahme

entscheidet der Vorstand. Der Beitritt ist jederzeit möglich. Die Mitgliederversammlung wird von den Entscheidungen des Vorstandes unterrichtet.

- (3) Die Vereinsmitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss oder Insolvenz des jeweiligen Unternehmens, der Person oder eines Vereins. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, es sei denn, es geht um den Ausschluss eines Mitgliedes des Vorstandes, in diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Vereinsmitglieds durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Ausschlussgründe mitgeteilt wird. Gegen den Beschluss kann das Vereinsmitglied binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder abschließend über den Ausschluss entscheidet. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Vereinsmitglieds. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (5) Voraussetzung für den Ausschluss ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - bei einem Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Interessen und Aufgaben des Vereins steht oder sein Ansehen gefährdet,
 - bei grober oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags, wenn das Vereinsmitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als drei Monate im Rückstand ist.
- (6) Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand auf schriftlichem oder elektronischem Wege erklärt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat je Euro Mitgliedsbeitrag in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Näheres sowie die Höhe und Fälligkeit des Beitrages regelt die Beitragsordnung. Vor jeder Mitgliederversammlung wird die Anzahl der Stimmen des Mitgliedes aufgrund des Mitgliedsbeitrages im laufenden Jahr ermittelt.
- (3) Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Sie muss dem Versammlungsleiter in Schrift- oder Textform nachgewiesen werden. Einem Vereinsmitglied können maximal die Stimmen von drei Vereinsmitgliedern übertragen werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich ohne Vergütung tätig, sofern die Mitgliederversammlung nicht Aufwandsentschädigungen beschließt.
- (5) Auf Antrag können einzelne Vereinsmitglieder vom Vorstand ganz oder teilweise von der

Beitragspflicht befreit werden. Der Vorstand bestimmt, in welchem Umfang der Verein anstelle des Mitgliedsbeitrages das Aufbringen sachlicher und/oder personeller Mittel zur Förderung des Vereinszwecks erwartet.

- (6) Die Vereinsmitglieder werden von den wesentlichen Entscheidungen des Vorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung unterrichtet.
- (7) Bei einer Beitragserhöhung besteht ein außerordentliches, sofort wirksames Austrittsrecht der Vereinsmitglieder. Bei Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen, steht dem einzelnen Mitglied ebenfalls ein außerordentliches, sofort wirksames Austrittsrecht zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge / Vereinsvermögen / Projektfinanzierung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein finanziert sich insbesondere aus:
 - Beiträgen und Sonderumlagen seiner Vereinsmitglieder,
 - sonstigen Finanz- und Sachzuwendungen von Vereinsmitgliedern und anderen Sponsoren,
 - Teilnehmerbeiträgen für Veranstaltungen des Vereins und
 - privaten und öffentlichen Fördermitteln.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal 15 Vereinsmitgliedern. Die Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen entsenden jeweils den Landrat und einen weiteren Vertreter, die Hansestädte Greifswald und Stralsund entsenden jeweils den Oberbürgermeister in den Vorstand. Die weiteren Vereinsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in gleicher Anzahl gewählt. Das Vorstandsmandat ist an die Mitgliedschaft im Verein geknüpft.
- (2) Der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart sowie der Schriftführer werden durch den Vorstand gewählt.
- (3) Der Vorsitzende und beide stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (4) Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Durchführung der Vereinsgeschäfte,
 - Beschlussfassungen gemäß § 3,
- Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr und Erstellung des Jahresabschlusses,
- Bestellung der Geschäftsführung.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, turnusmäßig oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von einer Woche in Textform (§ 126b BGB) einberufen werden. Der Vorstand tagt in regelmäßigen Abständen im Beisein des Geschäftsführers. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende die Einladungsfrist auf drei Tage abkürzen.
- (6) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform (§ 126b BGB), wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre (Amtsperiode). Ihre Wiederwahl ist ohne Beschränkung zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus den Organisationen aus, die Mitglieder sind, endet ihre Mitgliedschaft im Vorstand.
- (9) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand in Textform (§ 126b BGB) einzuberufen; die Übermittlung erfolgt an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mailadresse des Mitglieds; ist eine E-Mailadresse nicht bekannt, erfolgt die Einladung schriftlich per Brief an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen und Anträge einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nicht andere Bestimmungen vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- (4) Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Zur Information der Vereinsmitglieder muss das Protokoll unter Hinzufügung einer Anwesenheitsliste binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Ausrichtung der Vereinsarbeit. Sie ist darüber hinaus insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen sowie
 - Erlassung der Beitragsordnung,
 - Wahl und Abwahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresabschluss und des Prüfberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden mit Unterstützung einer Geschäftsstelle geführt. Sie wird vom Vorstand eingerichtet.
- (2) Der Vorstand kann zur Durchführung der Geschäfte einen Geschäftsführer sowie Mitarbeiter einer Geschäftsstelle beauftragen und diese hauptamtlich einstellen. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.

§ 10 Rechenschaftslegung und Prüfung der Kassengeschäfte

- (1) Der Verein führt Bücher über seine Einnahmen und Ausgaben sowie über sein Vermögen. Für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit ein Jahresabschluss aufzustellen und über das abgelaufene Geschäftsjahr ein Jahresbericht zu erstellen.
- (2) Bei der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu verfahren. Der Jahresbericht hat den Grundsätzen einer getreuen Rechenschaftslegung unter Berücksichtigung des Vereinszweckes zu entsprechen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Jahresbericht des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung mit einer Frist von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich

einzureichen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sein.
- (3) Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
- (5) Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens, die im Sinne des Vereinszwecks erfolgen muss.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 2021 beschlossen.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Laufzeit

Diese Beitragsordnung gilt unbefristet ab 01.10.2021.

§ 3 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Höhe der Beiträge

1. Für die Gründungsmitglieder gelten folgende Jahresbeiträge:
 - a) 75.000,00 Euro für, die Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen,
 - b) 20.000,00 Euro für die Sparkasse Vorpommern (nur im Gründungsjahr)
 - c) 10.000,00 Euro für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald
 - d) 3.000,00 Euro für den Unternehmerverband Vorpommern (nur im Gründungsjahr)

Aufgrund der noch fehlenden Zustimmungen der zuständigen Gremien wird für die Gründungsmitglieder IHK Neubrandenburg und Rostock, HK Ostmecklenburg-Vorpommern, Universität Greifswald und der Hochschule Stralsund ein Gründungsbeitrag in Summe von 30.000,00 Euro eingeplant.

- e) Für die Wirtschaftsunternehmen mit Sitz in der Region (§ 3 Abs. 1 der Satzung), Kammern, Verbände, Vereinigungen und juristische Personen (§ 3 Abs. 1 d-f der Satzung) soweit nicht unter Ziffer 1. und 2. geregelt gilt folgende an den Mitarbeiter ausgerichtete Staffelung:

Mitarbeiter	Mitgliedsbeitrag
bis 5	200,00 €
bis 25	400,00 €
bis 50	600,00 €
bis 200	800,00 €

bis 500	1.500,00 €
Über 500	2.000,00 €

- f) Für die Städte und Gemeinden in der Region (§ 3 Abs. 1 der Satzung) gilt folgende an der Einwohnerzahl ausgerichtete Staffelung:

Einwohner	Mitgliedsbeitrag
< 5.000	500,00 €
5.000 – 15.000	1.500,00 €
> 15.000	3.000,00 €

2. Neue Mitglieder, die dem Verein im Laufe des Geschäftsjahres beitreten, zahlen für dieses Geschäftsjahr.

§ 5 Beitragsbefreiung

Universitäten, Fachhochschulen und andere Bildungseinrichtungen in der Region (§ 3 Abs. 1 c der Satzung) können nach Stellung eines Antrages von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6 Zahlung

Unter Angabe eines Zahlungsziels von 4 Wochen fordert die Geschäftsstelle jährlich die Mitglieder schriftlich zur Zahlung des Jahresbeitrages auf. Soweit eine Einzugsermächtigung/ Berechtigung zum Lastschriftverfahren vorliegt, wird der Beitrag zum 1. März eines Jahres eingezogen.

Greifswald, 2021